

Rechtslage

Die tägliche Praxis zeigt immer wieder aufs Neue, dass gerade im Bereich des Laienmusizierens oder bei semiprofessionellen Ensembles eine große

Unsicherheit herrscht, wenn es um das Thema Urheberrecht geht. Dabei gilt zunächst einmal grundsätzlich, dass alle Werke bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers urheberrechtlich geschützt sind. Aber Vorsicht: Auch „alte“, auf den ersten Blick urheberrechtliche freie Kompositionen können durchaus noch urheberrechtlich geschützt sein; nämlich dann, wenn es sich zum Beispiel um Bearbeitungen, Arrangements, Neuinstrumentierungen oder Übersetzungen älterer Werke handelt. So können noch heute zahlreiche Volkslieder, Weihnachtslieder oder Lieder aus dem katholischen Gotteslob bzw. dem evangelischen Gesangbuch urheberrechtlich geschützt sein, auch wenn der Komponist oder der Textdichter schon vor einigen Jahrhunderten gestorben ist.

Darüber hinaus sieht das Urheberrechtsgesetz (UrhG) in den Paragraphen 70 und 71¹ zwei Besonderheiten vor, die vielen Musikern noch heute, mehr als 40 Jahre nach ihrer Einführung, weitgehend unbekannt sind. Gemäß § 70 UrhG ist die Ausgabe eines (eigentlich freien) Werkes dann urheberrechtlich geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit ist und sich gleichzeitig wesentlich von früheren Ausgaben des Werkes unterscheidet. In § 71 UrhG hat der Gesetzgeber den Schutz der sogenannten „Editio Princeps“ geschaffen, der die besondere Herausgeberleistung für bisher unbekannte, d. h. unveröffentlichte Originalwerke, belohnt. Für diese beiden geschilderten Sonderregelungen des Urheberrechts gilt allerdings nur eine verkürzte Schutzfrist von 25 Jahren. Aktuell genießen insgesamt knapp 8.000 Werke und Ausgaben den Schutz nach §§ 70/71 UrhG.



Christian Krauß (*1971 in Trier), 1992-2000 Studium (M.A.) der Musikwissenschaft, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft in Mainz, 1996-2001 Redakteur in der Konzert- und Opernabteilung bei Schott Musik International, seit 2002 Geschäftsführer der VG Musikedition in Kassel, zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema „Fotokopierverbot für Noten“ und zu den §§ 70/71 UrhG.

Kopieren und Herunter-

laden von Noten und Musik

von Christian Krauß

Dass Musik denselben künstlerischen Wert hat wie etwa Literatur, ist bekannt. Wer Musik komponiert, Texte schreibt oder Musikwerke verlegt, schafft geistiges Eigentum und hat daher einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung seiner Werke. Aus Unkenntnis oder bewusster Gesetzesübertretung wird der Schutz dennoch vielfach missachtet. Der Autor, Experte in Urheberrechtsfragen, stellt die aktuelle Gesetzeslage dar und weist Wege zu einem Umgang damit zum Nutzen aller.

Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

Von der Fotokopie zum Download

Seit der großen Reform des Urheberrechtsgesetzes 1985 gilt in Deutschland de facto ein absolutes Kopierverbot für Noten urheberrechtlich geschützter Werke und Ausgaben.² Die wenigen Ausnahmen, die existieren, spielen kaum eine Rolle. Nach § 53 Abs. 4a UrhG dürfen Noten nur dann fotokopiert werden, wenn sie entweder seit mehr als zwei Jahren vergriffen, das heißt, auch nicht mehr in Antiquariaten erhältlich sind, oder wenn es sich um die Aufnahme des Werkes in ein eigenes Archiv handelt. In letzterem Fall muss darüber hinaus für die Vervielfältigung

allerdings ein eigenes Werkstück als Vorlage benutzt werden; und selbst dann ist die Vervielfältigung nach herrschender Meinung nur in den Fällen erlaubt, in denen nicht auch ein Original in das Archiv hätte eingestellt werden können. Beide Fälle dürften in der Praxis nur höchst selten relevant werden. Und wenn doch, wird man sehr schnell feststellen müssen, dass diese Ausnahmen im Grunde keine sind, da die auf dieser Basis erstellten Kopien niemals verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden dürfen.

Trotz dieser eindeutigen Rechtslage wird geschützte Musik überall und in großem Umfang ohne Genehmigung fotokopiert. Dies führte in den letzten Jahrzehnten zu erheblichen finanziellen Einbußen sowohl für Verlage wie auch für Autoren.

Um den zahlreichen Wünschen aus der Praxis gerecht zu werden, haben die Musikverleger die VG Musikedition damit beauftragt, mit bestimmten Nutzergruppen Lizenzverträge abzuschließen, die vereinfachende Regelungen bzgl. des Fotokopierens vorsehen. So existieren in Deutschland unter anderem Pauschalverträge mit der katholischen und der evangelischen Kirche, die es den Gemeinden erlauben, Lieder oder Liedtexte ausschließlich für den Gemeindegesang im Gottesdienst zu fotokopieren. Zusätzlich haben Gemeinden die Möglichkeit, bei der VG Musikedition eine kostengünstige Lizenz zu erwerben, die es ermöglicht, Lieder oder Liedtexte elektronisch zu speichern, um diese dann im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen mittels Beamer sichtbar zu machen.

Seit der Existenz des Internets ist der Zugang zu Informationen, zu Wissen, zu Daten aller Art und eben auch zu Musik erheblich einfacher geworden. Es stellt heute für kaum jemanden noch ein ernsthaftes Problem dar, Musik, Noten oder Liedtexte online zu beschaffen, da unzählige Internetportale das (kostenlose) Herunterladen von Noten und Liedtexten anbieten. Neben legalen und kostenpflichtigen Angeboten sind leider auch zahlreiche Portale darunter, die geschützte Noten und geschützte Liedtexte ohne Genehmigung der Rechteinhaber, demzufolge illegal, anbieten. Gibt man bei Google zum Beispiel die beiden Suchbegriffe „Datenbank Liedtexte“ ein, so erhält man annähernd 1,8 Millionen Ergebnisse und hat in nur wenigen Sekunden Zugriff auf Tausende von (geschützten) Liedtexten. Ein oder

¹ Die Rechte der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben von der VG Musikedition, Königstor 1A, 34117 Kassel, www.vg-musikedition.de, wahrgenommen.

² Für die Rechtswidrigkeit des Kopierens ist es im Übrigen völlig unerheblich, ob die Kopien für den privaten Gebrauch erstellt werden oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen sollen.

Die Lizenzverträge der VG Musikedition mit Kirchen und anderen Gruppen

Das Internet ist voller illegaler Möglichkeiten zum Herunterladen von Texten und Kompositionen

zwei weitere Klicks und der gewünschte Liedtext befindet sich auf dem eigenen Computer.

Die Nutzer solcher Internetportale sollten daher in jedem Fall zunächst sehr sorgsam prüfen, ob die Liedtexte oder Noten, die sie herunterladen möchten, auch tatsächlich urheberrechtlich frei sind. In Zweifelsfällen hilft hier ein schneller Blick in die Online-Datenbank der GEMA (www.gema.de) oder - wenn es sich um Werke und Ausgaben handelt, die nach §§ 70/71 UrhG geschützt sein könnten - in die Datenbank der VG Musikedition (www.vg-musikedition.de).

Ein häufig verbreiteter Irrtum ist auch, dass man Noten oder Liedtexte unbeschränkt weiter vervielfältigen dürfe, wenn man sie einmal legal heruntergeladen hat. In der Regel - wenn also nicht explizit etwas anderes in den Geschäftsbedingungen vereinbart ist - gilt der Preis für den Download auch nur für dieses eine heruntergeladene Exemplar.

Inzwischen gibt es neben legalen Internetportalen auch Verlage, die Noten, gerade Chorblätter, Lieder oder Liedtexte, direkt auf ihrer eigenen Homepage zum kostenpflichtigen Download anbieten. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren noch erheblich verstärken wird. Und auch die VG Musikedition in Kassel bietet seit einigen Monaten denjenigen Kirchengemeinden, die entsprechende Lizenzverträge besitzen, die Nutzung einer Liedtext-Datenbank an, in der man legal auf Texte von Kirchenliedern zugreifen kann.

Nicht immer ist auf den ersten Blick festzustellen, ob Noten oder Musik legal ins Internet eingestellt wurden. Als Faustregel lässt sich aber festhalten, dass man insbesondere dann, wenn Noten oder Liedtexte zum kostenlosen Download oder zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis angeboten werden, sehr vorsichtig sein und ein besonderes Augenmerk auf die Frage der Rechtmäßigkeit werfen sollte, um sich nicht strafbar zu machen. Bei einem marktüblichen kostenpflichtigen Angebot - für Chorblätter zum Beispiel dürfte es nicht unter einem Euro pro Exemplar liegen - ist hingegen in der Regel davon auszugehen, dass dies mit der Zustimmung des Rechteinhabers erfolgt. Im Zweifel sollte man allerdings immer, schon zum eigenen Schutz, beim Rechteinhaber, beim Verlag oder gegebenenfalls bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft nachfragen.

Urheberrechtsnovelle - Sanktionen

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen im Urheberrechtsgesetz zum 1. Januar 2008, dem sogenannten „Zweiten Korb“, sind eine Reihe von neuen Bestimmungen zum Schutz der Rechteinhaber beschlossen worden, darunter auch einige, die das Herunterladen von Musik oder Noten betreffen. Hier hat der Gesetzgeber klar festgeschrieben, dass eine Kopie oder ein Download schon dann illegal ist, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig im Internet eingestellt wird. Damit ist eindeutig geregelt, dass sich nicht nur derjenige, der Musik, Liedtexte oder Noten illegal ins Internet einstellt, sondern auch derjenige, der die geschützten

Inhalte herunterlädt, strafbar macht.³ Dies bedeutet, dass sowohl Upload als auch Download straf- und zivilrechtliche Sanktionen zur Folge haben können. Dabei kann es sich um zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzforderungen des Rechteinhabers handeln, es drohen aber auch Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren, bei gewerbsmäßigem Handeln sogar bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Die Schadensersatzforderungen der Rechteinhaber bemessen sich in erster Linie an der Menge der angebotenen Werke; im schlimmsten Falle ist mit Kosten im fünf- oder sechsstelligen Bereich zu rechnen.

Bei allen Chancen und Möglichkeiten, die das Internet bietet, sollte sich jeder Musiker - auch ungeachtet der gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten - vor Augen halten, dass Komponisten, Textdichter und Musikverlage eine faire Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zwingend benötigen. Bei zunehmend massenhaft illegaler Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist dies allerdings nur noch bedingt gewährleistet. Lässt sich der Trend nicht stoppen, wird dies langfristig dem gesamten Musikleben und der kulturellen Vielfalt in erheblichem Maße schaden, da den Rechteinhabern ihre lebensnotwendige wirtschaftliche Grundlage für zukünftige, kreative Tätigkeit entzogen wird. Der Erhalt unserer kulturellen Vielfalt und die verantwortungsvolle Unterstützung des Urheberrechts sollte daher für jeden eine Selbstverständlichkeit sein.

Lassen Sie uns Ihre Meinung zu diesem Artikel wissen:

forum@musikundkirche.de,
Veröffentlichung im „Forum“
unter www.musikundkirche.de

In der Regel gilt der Preis für ein Download nur für ein Exemplar

Angebote der Verlage

Kostenlose oder sehr billige Angebote legen den Verdacht der Unrechtmäßigkeit nahe